

VERMITTLUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN

1. Stellung der IMG und des Gästeführers; anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. Der Gästeführer erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. Die **Isnny Marketing GmbH** - nachfolgend **IMG** - ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.
- 1.2. Die **IMG haftet daher nicht** für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die **IMG** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung der **IMG** aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt.
- 1.3. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen dem Gästeführer und dem Gast**, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer, bzw. der **IMG** als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der **IMG** finden in erster Linie die mit der **IMG** getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der **IMG** in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1. Für **alle** nachstehend aufgeführten Buchungswege gilt:
- a) Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulkasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der **IMG** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.
- 2.2. Für **Buchungen, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail** erfolgen, gilt:
- a) Mit seiner **Buchung** bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die **IMG** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an** und erteilt gleichzeitig der **IMG** den entsprechenden Vermittlungsauftrag.
- b) Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Buchungsbestätigung** zustande, welche die **IMG** als Vertreter des Gästeführers vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird die **IMG**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

3. Leistungen, Ersatzvorsorge; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

- 3.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **IMG**.
- 3.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.
- 3.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die in Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **IMG** und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **IMG** und den Gästeführer nicht verbindlich.
- 3.5. **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**
- 3.6. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:
- a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt**.
- b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
- c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer bzw. der **IMG** als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.
- d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den Gästeführer bzw. die **IMG** als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.
- 4.3. Ist der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens des Gastes bzw. des Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer bzw. der **IMG** kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, sind der Gästeführer bzw. die **IMG** als dessen Vertreter, soweit vereinbart Vorauszahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb des vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden oder eine vereinbarte Zah-

lung vor Führungsbeginn nicht vollständig geleistet wird, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und den Gast bzw. den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 6 dieser Bedingungen zu belasten.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 5.1. Nehmen der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der **IMG** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.
- 5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:
- a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht
- b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

- 6.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann den Vertrag mit dem Gästeführer nach Vertragsabschluss **bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **dringend empfohlen**.
- 6.2. Bei einer **Kündigung durch den Gast bzw. den Auftraggeber kürzer als 24 Stunden vor vereinbarter Leistung** behält sich die **IMG** vor, ein **Bearbeitungsentgelt in Höhe von maximal 80 % zu erheben**. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer bzw. der **IMG** nachzuweisen, dass diesen kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden ist. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.
- 6.3. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des Gastes bzw. des Auftraggebers bei der IMG zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten** maßgeblich. Kündigungserklärungen sind **ausschließlich** an die **IMG** als Vertreter des Gästeführers zu richten.
- 6.4. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der **IMG** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Haftung des Gästeführers und der IMG; Versicherungen

- 7.1. Für die **Haftung der IMG** wird auf 1.2 diesen Bedingungen verwiesen.
- 7.2. Eine **Haftung des Gästeführers** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes bzw. Auftraggebers resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 7.3. Der **Gästeführer haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.
- 7.4. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**. Dem **Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen**.

8. Führungszeiten, Pflichten des Gastes/Auftraggebers; Alternative Streitbeilegung

- 8.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine **Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die **IMG** wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.
- 8.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können oder die **Führung entsprechend verkürzt**. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung**. In diesem Fall gilt für den **Vergütungsanspruch des Gästeführers die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend**.
- 8.3. Zeigen der Gast, die Gruppe bzw. der Auftraggeber rechtzeitig eine verspätete Ankunft mit einer Verspätung von mehr als 30 Minuten am vereinbarten oder ausgeschriebenen Ort des Beginns der Führung an, so kann der Gästeführer, soweit er nicht von seinem Recht zur Absage der Führung Gebrauch macht, ein Entgelt entsprechend den Angaben hierzu in der Preisliste für die Wartezeit über 30 Minuten hinaus je angefangener ½ Stunde verlangen.
- 8.4. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverzüglich unterbleibt.
- 8.5. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**. Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.
- 8.6. Die **IMG** (und der Dienstleister) weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass weder die **IMG** (noch der Dienstleister) derzeit an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für die **IMG** verpflichtend würde, wird der dementsprechend betroffene Verbraucher hierüber in geeigneter Form informiert.